

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft**

**Erl. d. MU... v. ....2022 — Aktenzeichen 32-32322 —**

**— VORIS 28100 —**

- Bezug:
- a) RdErl. d. MB v. 15.12.2021 – 46801 [Nds. MBl. S. 1909]  
– VORIS 64100 –
  - b) Erl. des MU v. 9.12.2015, 26-22611/01 [Nds. MBl. S. 1518]  
- VORIS 28101-

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.
- Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Rohstoffproduktivität in der niedersächsischen Wirtschaft. Zweck der Förderung ist es, die als Abfall zu entsorgende Materialmenge zu reduzieren und den Einsatz von Recyclingmaterial in Produkten sowie eine recyclinggerechtere Produktgestaltung zu fördern.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)
  - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60)

- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a – (Nds. MBl. 50/2021 S. 1909)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU L 270, S. 39) – im Folgenden: AGVO (MF: ergänzen)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S.1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –  
in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Vorhaben:

- 2.1.1. betriebliche Investitionen in Maschinen und Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz, z. B.
- durch Kreislaufführung von Materialien
  - durch Steigerung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen
- sowie in diesem Zusammenhang mit dem Projekt verbundene Beratungsleistungen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- 2.1.2. betriebliche Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten im Eigentum des Antragstellers im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung, zum Beispiel

- durch einen verbesserten Materialeinsatz
  - den Einsatz von Recyclingmaterialien oder Recyclingprodukten (innovative Produktgestaltung)
  - optimierte Betriebsabläufe und Organisationsformen
- sowie in diesem Zusammenhang mit dem Projekt verbundene Beratungsleistungen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

2.1.3. Konzeption und Durchführung von Studien und Ideenwettbewerben einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen (KMU)

- zur Steigerung der Ressourceneffizienz durch verbesserten Materialeinsatz oder vermehrten Einsatz von Recyclingmaterial
- für eine abfallarme Produktgestaltung, z. B. im Hinblick auf den Einsatz von seltenen Rohstoffen oder Kunststoffen
- zur Steigerung der Schließung von Materialkreisläufen

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Die Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch diese behilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln nach dem Förderprogramm für einzelbetriebliche Investitionsförderung des Landes Niedersachsen (GRW) ist ausgeschlossen.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung.

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5.2003 (ABl. der EU L 124/36 vom 20. 5. 2003).

- 3.2 Zuwendungsempfänger zu 2.1.3 sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen. Zielgruppe sind KMU.
- 3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. a) AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. c) i.V.m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.
- 4.2 Antragsberechtigt zu 2.1.1 und 2.1.2 sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.
- 4.3 Antragsberechtigt zu 2.1.3 sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen. Im Antrag ist darzulegen, dass die notwendigen Kenntnisse über niedersächsische KMU und über Materialkreisläufe in Niedersachsen vorliegen, um in Bezug auf Studien ein Konzept für niedersächsische KMU entwickeln zu können. Dem Antrag sind Interessenbekundungen niedersächsischer Unternehmen beizufügen, dass diese beabsichtigen, an dem konzipierten Projekt teilzunehmen.
- Im Rahmen von Ideenwettbewerben sollen kreative Ideen zur Zusammenarbeit und Vernetzung niedersächsischer KMU auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz entwickelt werden. Zielgruppe sind KMU.
- 4.4 Die Vorhaben können auch als Kooperationsprojekte durchgeführt werden, wobei eine Weiterleitung der Zuwendung ausgeschlossen ist. Sofern bei mehreren niedersächsischen, an einer Kooperation beteiligten Akteuren zuwendungsfähige Ausgaben anfallen, hat jeder Antragsteller die Voraussetzungen dieser Richtlinie zu erfüllen und einen eigenen Antrag zu stellen. In diesen Anträgen ist auf die anderen Anträge unter Angabe der Antragsnummer Bezug zu nehmen.

Es können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedstaaten und/oder anderen Bundesländern unterstützt werden, sofern die Kooperation im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringen die beteiligten Akteure aus Regionen außerhalb des Programmgebiets selbst ein.

4.5 Bei der Antragstellung für Vorhaben sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Kriterien der Anlage (Scoring-Modell) darzulegen:

- Qualität des Gesamtkonzepts
- Größe des Unternehmens
- Materialeinsparung als Menge vermiedener Abfälle
- Innovativer Projektansatz
- kooperativer Ansatz
- Gleichstellung
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Gute Arbeit

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt gewichtet gemäß den Kriterien des Scoring-Modells.

4.6 Bei den Vorhaben nach 2.1.1 und 2.1.2 ist dem Förderantrag eine sachkundige Stellungnahme eines Beratungsunternehmens auf dem Sektor der Ressourcen- und Materialeffizienz beizufügen. In der Expertise ist die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen.

Eine Liste der Beratungsunternehmen ist auf der Internetseite der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) veröffentlicht. Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens aus dieser Liste ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Ressourceneffizienz vorliegt.

4.7 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.8 Vorhaben mit einer Zuwendung von weniger als 25.000,- Euro zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann mit Mitteln des Landes ergänzt werden. Die Höhe der gesamten Zuwendung beträgt für die Fördergegenstände nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 maximal 70 % und für den Fördergegenstand nach Nummer 2.1.3 maximal 80%.

Die Förderungen finden nach Maßgabe der AGVO oder der De-minimis-Verordnung statt, sofern eine Beihilferelevanz besteht. Ist im Ausnahmefall keine Beihilferelevanz vorhanden, gelten die vorgenannten maximalen Fördersätze.

Die maximale Förderhöhe für Vorhaben nach den Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. beträgt 1.000.000,- Euro pro Vorhaben. Sofern die Förderung unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfolgen soll, ist zu beachten, dass die in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Beihilfebeträge nicht überschritten werden dürfen. Danach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.

Die maximale Förderhöhe für Vorhaben nach der Ziffer 2.1.3 beträgt 100.000,- Euro pro Vorhaben.

5.3 Beihilfeintensitäten

5.3.1. Die Vorhaben nach 2.1.1 und 2.1.2 sind beihilfefähig:

– nach Artikel 36 AGVO als Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, mit einer Beihilfeintensität von 40 %. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

- nach Artikel 47 AGVO als Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall mit einer Beihilfeintensität darf 35 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

- Sofern es sich in Ausnahmefällen bei der Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten um Prozessinnovationen handelt, liegt eine Beihilfefähigkeit

für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO vor, mit einer Beihilfeintensität von

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden

- um 10 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen und
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Nach Art. 25 AGVO können nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen unter Produktionsbedingungen an den Anlagen Anpassungen vorgenommen werden müssen, die sich speziell auf den Anwendungsfall beziehen (hoher Technologiereifegrad).

#### 5.3.2 Vorhaben nach Nr. 2.1.3 sind beihilfefähig

- für Studien nach Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs ist förderfähig unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung.

5.3.3. Sofern eine Freistellung nach der De-minimis-Verordnung erfolgen soll, ist zu beachten, dass die in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Beihilfebeträge nicht überschritten werden dürfen.

#### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Folgende Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Vorhaben nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 zuwendungsfähig:

5.4.1.1 Beihilfefähig nach Artikel 36 Absatz 5 AGVO sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

- In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten

(in Abstimmung)

5.4.1.2 Beihilfefähig nach Artikel 47 Absatz 7 AGVO sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Beihilfe geschaffen würde.

(in Abstimmung)

5.4.2 Zu Ziffer 2.1.3 sind die Kosten der Studie und des Ideenwettbewerbs zuwendungsfähig.  
(in Abstimmung).

5.4.3 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 200.000 Euro soll von der Möglichkeit der Pauschalierung nach Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Art. 7 AGVO und der Abrechnung als vereinfachte Kostenoption (VKO) Gebrauch gemacht werden. Personalausgaben sollen immer nach VKO berechnet werden.

(in Abstimmung)

Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums festgelegt.

5.4.4 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
- Grunderwerb
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von
  - Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5.000.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) liegen
  - Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5.000.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) betragen, sofern die Mehrwertsteuer nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist



- Investitionen, die von den Endempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden; werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Abs. 5 unterstützt, so ist die Mehrwertsteuer für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende Mehrwertsteuer ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5.000.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer)
- Kleinprojektfonds sowie Investitionen, die von Endempfängern im Kontext von Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg getätigt werden.

5.5 VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

- 6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.
- 6.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und/ auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).  
Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.
- 6.6 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für 2.1.1 und 2.1.2 fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von produktiven Investitionen entsprechend des Zweckzwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit.  
Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.
- 7.4 Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsstelle jeweils zu zwei Terminen jeden Jahres zu stellen. Die Termine werden von der Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bekannt gegeben.

- 7.5 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.
- 7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV/VV-Gk zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.
- 7.7 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 7.8 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nr. 7.1 ANBest-EFRE/ESF+ einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zustimmen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Erlass tritt am.../mit Wirkung vom ...in Kraft und mit Ablauf des [regelmäßig: 31.12.2029] außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b) tritt zum ..... außer Kraft.
- 8.2 Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Ziffer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtliche(n) Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.
- 8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietenkarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 lit. a) AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

- 8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelnungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.06.2024.
- 8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.
- 8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden  
Wirtschaftsverbände  
Kammern

## Anlage 1

### Tabelle Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.5 der Richtlinie werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 60 Punkte anhand fachspezifischer, bis zu 10 Punkte für Kooperationen und bis zu 30 Punkte anhand des Kriteriums „Querschnittsziele“.

Für eine Förderwürdigkeit müssen in dem Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten“ mindestens 40 Punkte und in dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte zu erreicht werden. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1 — Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	60			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1-9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar  Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar  Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: - Problemstellung - Konkreter Handlungsbedarf - Umsetzung/Maßnahmen - Finanzierungsplan - Zeitplan
1.2 Größe des Unternehmens	5	0 3 5	Mittleres Unternehmen  Kleines Unternehmen  Kleinstunternehmen und Handwerksbetriebe	
1.3 Die erwartete Material-/(Energie)einsparung dargestellt als Menge vermiedener Abfälle  Für eine Vergleichbarkeit der Projekte ist eine Umrechnung in CO <sub>2</sub> -Äquivalente erforderlich.  Bei der Kombination Material- und gleichzeitig Energieeinsparung ist ein Zusatzkriterium der erwartete	35	0 bis 35	Investitionssumme unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben.	Die spezifischen Kosten sind das vorrangige Kriterium.  Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische Gesamteinsparung ist neutral, eine überdurchschnittlich abweichende Gesamteinsparung führt zu Zuschlägen.  Die jeweilige Materialeinsparung ist vom Antragsteller durch eingesparte CO <sub>2</sub> -Äquivalente in Niedersachsen darzulegen, damit eine Vergleichbarkeit der Projekte gegeben ist.

Rückgang der Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparung				
1.4 Innovativer Projektansatz	10	5 10	Das Vorhaben geht über den branchenbezogenen Stand der Technik hinaus  Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	
2. Kooperation	10			
Das Projekt zeichnet sich durch einen <b>kooperativen Ansatz</b> aus (Zusammenarbeit mehrerer relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, usw.).		0 5 10	Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.  Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.  Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner aus dem In- und Ausland; d. h. mehrere Unternehmen/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts)	
3 — Querschnittsziele	30			
3.A: Gleichstellung	5	0 5	Der Antragsteller hat im Unternehmen  keine Elemente zur Gleichstellung implementiert  Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind implementiert	Elemente der Gleichstellung der Geschlechter sind beispielsweise die Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten, die Existenz eines Gleichstellungskonzepts im Unternehmen, die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im Vorhaben oder die Verwendung gendergerechter Ansprache bei der Kommunikation der Ergebnisse  Die Maßnahmen zur Gleichstellung sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

3.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	5	0  5	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt  Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit
3.C: Nachhaltige Entwicklung (Prioritäres Querschnittsziel)	14	0  1-13  14	Die aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien bleiben im Vorhaben weitgehend unberücksichtigt.  Die Nachhaltigkeitskriterien werden im Vorhaben teilweise berücksichtigt.  Die Nachhaltigkeitskriterien werden im Vorhaben umfassend berücksichtigt.	<b>Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien</b> sind:  - Material- (einschl. Rohstoff-) und Energieeffizienz (Aufwand pro Einheit)  - Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reboundeffekts (in der Summe höhere Lasten durch anderweitige Nutzung freiwerdender Mittel einer Einsparung)  - Fortschritt in der (technischen) Entwicklung  - Einsatz Erneuerbarer Energien/Nachwachsender Rohstoffe  - Schadstoffreduzierung  - Reduktion der Betriebskosten  - Finanzierbarkeit (Eigenkapital-/Fremdkapitaleinsatz)  - Breitenwirkung/-nutzen  - Lebensdauer  - Betrachtung von Lebenszykluskosten
3.D: Gute Arbeit	6	2  2  2	Tarifbindung und Mitbestimmung im Unternehmen werden praktiziert  Das Unternehmen bildet aus  Das Unternehmen fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle.  Die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in Relation zur Größe des antragstellenden Unternehmens zu bewerten.

**Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie „Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft“**

<b>Spezifisches Ziel</b>	2.6 Kreislaufwirtschaft
<b>Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)</b>	SER und ÜR
<b>Gebietskulisse</b>	Gesamtes Landesgebiet
<b>Fördergegenstand</b>	Förderung von - betrieblichen Investitionen in Maschinen und Anlagen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz - betrieblichen Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislauf-führung - Konzeption und Durchführung von Studien / Ideenwettbewerben einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft
<b>Antragsberechtigte / Begünstigte</b>	Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
<b>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</b>	Erfüllung der fachlichen Anforderungen
<b>Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung</b>	Vom Antragsteller mit dem Antrag einzureichen: bei den betrieblichen Investitionsmaßnahmen eine sachkundige Stellungnahme eines Beratungsunternehmens auf dem Sektor der Ressourcen- und Materialeffizienz mit der Prognose der erreichbaren Reduzierung
<b>Regionalbedeutsame Maßnahme</b>	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 24.02.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Für die Richtlinie legt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit MU Antragsstichtage fest, die auf der Seite der NBank mindestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.



Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

Im Vorfeld der Antragstellung berät die NBank die potentiellen Vorhabenträger.

Ausnahmen vom Auswahlverfahren gibt es nicht.

# TOP 5

## Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

### Hintergrund

- Ressourceneffizienzmaßnahmen dienen dem nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen in einer Kreislaufwirtschaft
- Ressourceneffizienzmaßnahmen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz



# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Fördergegenstände:

- betriebliche Investitionen in Maschinen und Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz, z. B. durch Kreislaufführung von Materialien und durch Steigerung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen
- betriebliche Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten im Eigentum des Antragstellers im Hinblick auf Ressourceneffizienz und verbesserte Kreislaufführung, zum Beispiel durch einen verbesserten Materialeinsatz, den Einsatz von Recyclingmaterialien oder Recyclingprodukten (innovative Produktgestaltung) sowie optimierte Betriebsabläufe und Organisationsformen



# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Fördergegenstände:

- Konzeption und Durchführung von Studien / Ideenwettbewerben einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Ergebnisse mit dem Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen (KMU) zur Steigerung der Ressourceneffizienz durch verbesserten Materialeinsatz oder vermehrten Einsatz von Recyclingmaterial für eine abfallarme Produktgestaltung, z. B. im Hinblick auf den Einsatz von seltenen Rohstoffen oder Kunststoffen zur Steigerung der Schließung von Materialkreisläufen

Die Studien/Ideenwettbewerbe müssen dazu geeignet sein, dass daraus Projekte resultieren können, die in Niedersachsen durchgeführt werden.



# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## **Antragsberechtigt:**

Betriebliche Investitionen: Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU).

Studien und Ideenwettbewerbe: Zuwendungsempfänger sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen.

## **Fördersatz aus EFRE-Mitteln:**

SER bis zu 40 %, ÜR bis zu 60 %

darüber hinaus Aufstockung durch Landesmittel



# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Änderungen im Vergleich zur Vorgänger-Richtlinie:

- Keine Energieeffizienz-Maßnahmen (separate Förderrichtlinie)
- Verringerung der Anzahl der Fördertatbestände

## Neu:

- Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch Formulierung der Fördergegenstände
- Einbeziehung der Produktgestaltung als Fördergegenstand



# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Methodik:

- Antragsstichtage (regelmäßig zweimal pro Jahr)
  - ✓ Festlegung durch NBank
  - ✓ Bekanntgabe auf der Internetseite der NBank
  
- Antragsberatung
  - ✓ telefonische Erstberatung und Prüfung auf grundsätzliche Förderfähigkeit

# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Stellungnahmen:

- Erforderlich ist mit dem Antrag eine sachkundige Stellungnahme eines Beratungsunternehmens auf dem Sektor der Ressourcen- und Materialeffizienz zur Umrechnung des strategischen Ziels der Abfallvermeidung in vergleichbare Bezugsgrößen. In der Expertise ist auch die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen.
- Eine Liste der Beratungsunternehmen wird wie bisher auf der Internetseite der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) veröffentlicht. Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens aus dieser Liste ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Ressourceneffizienz vorliegt.





# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Scoring – Richtlinien-spezifische fachliche Bewertungskomponenten (max. 60 Punkte)

- ✓ Qualität des Gesamtkonzepts (max. 10 Pkt.)
- ✓ Größe des Unternehmens (max. 5 Pkt.)
- ✓ Erwartete Abfallreduzierung (berechnet als Material-/Energieeinsparung) (max. 35 Pkt.)
- ✓ Innovativer Projektansatz (max. 10 Pkt.)

***mindestens 40 Punkte***

## Scoring – Kooperationen (max. 10 Punkte)



# Richtlinie “Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft”

## Scoring – Querschnittsziele (max. 30 Punkte)

- Gleichstellung (max. 5 Pkt.)
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (max. 5 Pkt.)
- Nachhaltige Entwicklung – prioritäres Querschnittsziel (max. 14 Pkt.)
- Gute Arbeit (max. 6 Pkt.)

***mindestens 20 Punkte***